



*DAV - Sportfischerverein
Wusterwitz e.V.*

im Landesverband Brandenburg e.V. des DAV

**Objekt- und
Bootsstegordnung
DAV-
Sportfischervereins
Wusterwitz e.V.**

Objekt- und Bootsstegordnung
(überarbeitete Fassung vom Juni 2022)

1. Mit Wirkung vom 11.06.2022 werden folgende Festlegungen getroffen:

2. Objektordnung

Die Nutzung des Gebäudes, sowie der Freiflächen von Fremden, die nicht im Verein sind, kann nur mit Genehmigung des Vorstandes erfolgen.

- 2.1. Für alle Beschädigungen haften die Nutzer.
- 2.2. Über Finanzielle Gebühren entscheidet die Finanzordnung auf Beschluss der Mitgliederversammlung.

3. Ordnung und Sicherheit

- 3.1. Für alle Sportsfreunde und Gäste ist das Parken von PKW und Krädern im gesamten Uferbereich untersagt.

4. Bootsstegordnung

- 4.1. Alle Benutzer von Bootsliegeplätzen (auch Nichtmitglieder) haben jährlich entsprechen dem Vorschlag des Vorstandes, auf Beschluss der Mitgliederversammlung nachweislich Arbeitsstunden zu erbringen.
- 4.2. Die finanziellen Umlagen für den Bootsliegeplatz werden jährlich entsprechend dem Vorschlag des Vorstandes, mit Beschluss der Mitgliederversammlung neu festgelegt. Die Summe ist bis zum festgelegten Termin einzuzahlen.
- 4.3. Nur in Ausnahmefällen können Arbeitsstunden finanziell beglichen werden. Über die Höhe entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
- 4.4. Die Kündigung eines Liegeplatzes ist gegenüber dem Vorstand meldepflichtig. bezahlte Gebühren sind nicht rückforderbar.
- 4.5. Ein Bootsliegeplatz ist nicht vererbbar.
- 4.6. Freigewordene Liegeplätze werden mit Entscheidung des Vorstandes behandelt und wieder belegt. Die Antragsstellung hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen.
- 4.7. Das Einbringen der Boote hat jährlich bis zum 15.06. des Jahres zu erfolgen. Bis dahin nicht genutzte Liegeplätze werden entschädigungslos weitervergeben. Wer sein Bootsplatz krankheitsbedingt oder aus anderen Gründen einmal nicht nutzen kann muss den Stegwart darüber in Kenntnis setzen.
- 4.8. Freierwerdende Bootsliegeplätze für anreisende Wassersportler hat nur der Stegwart zu vergeben und zuzuweisen.
- 4.9. Das Einholen der Boote hat bis zum 15.10. des jeweiligen Jahres zu erfolgen.
- 4.10. Verursachte Schäden an der Bootssteganlage sowie am Objekt und Gelände sind dem Vorstand zu melden und durch den Verursacher zu beseitigen.

- 4.11. Angelegte Boote sind sicher an der Steganlage zu befestigen.
d.h. – feste Seile oder Ketten mit mindestens drei Zugfedern
- 4.12. Bauliche Veränderungen an den Liegeplätzen können nur mit Zustimmung des Stegwartes erfolgen.
- 4.13. Das An- und Ausstellen von Bootsmotoren möchte nach Möglichkeit nur außerhalb der Steganlage erfolgen.
- 4.14. Alle an der Steganlage befestigten Sportmotorboote müssen, soweit gesetzlich vorgeschrieben, technisch überprüft und abgenommen sein.
- 4.15. Angeln auf der Steganlage ist während der Bootsliegezeit (Sommerhalbjahr 1.Mai – 31. September) verboten.
- 4.16. Das Betreten der Objekt- und Steganlage ist Unbefugten untersagt. Eltern haften für Ihre Kinder.
- 4.17. Benutzte Räume im Objekt werden entsprechend der Ordnung, Sicherheit und Brandschutz, in einem einwandfreien Zustand verlassen. Entsprechende Buchführung erfolgt über den Platzwart.
- 4.18. Beim neuen Schließsystem ist der Verlust eines Schlüssels sofort beim Schatzmeister und dem Vorstand anzuzeigen. Ein Austausch des Schließsystems zu Lasten des Verursachers muß erfolgen. Beim Befahren des Vereinsgeländes muß grundsätzlich das Tor wieder geschlossen werden und mit dem dafür vorgesehenen Schloss zu sichern. Erfolgt das nicht wird der Verursacher ermahnt. Erfolgt das mehrfach nicht wird dem Verursacher der Schlüssel entzogen. Das Parken ist **nur für einen Tag erlaubt**.
- 4.19. Die Winterliegeplätze der Boote auf dem Gelände des DAV sind mit Unterlagen oder Böcke Sicher herzustellen. Die Beseitigung sämtlicher Abfälle (Farbdosen, Pinsel, Reinigungsmittel usw.) bei Wartungsarbeiten an den Booten hat durch Eigentümer zu erfolgen. Nach Einbringen der Boote sind sämtlich Unterlagen und Böcke spätestens nach eine Woche vom DAV Gelände zu entfernen (Bootswagen oder ähnliches einbegriffen).Erfolgt dieses nicht wird ein Bußgeld von **25,-€** und die anfallenden Entsorgungskosten erhoben. Alle Boote die ja unentgeltlich auf dem Vereinsgelände über Winter liegen, müssen bis zur ersten Angelveranstaltung (Ende April) des laufenden Jahres entweder im Wasser sein oder vom Gelände entfernt werden, sonst wird ein Bußgeld von **50,-€** fällig.
- 4.20. Steckstangen und Schränke müssen Namentlich gekennzeichnet sein. Nicht gekennzeichnete Schränke werden geöffnet und weiter vergeben, ebenfalls Steckstangen.
- 4.21. Nach dem Einholen der Boote sind Stege, Einstiegshilfen, Ablagen und Befestigungsmittel der Boote von der Steganlage unmittelbar zu entfernen. Bei Abbau der Steganlage werden diese sonst entsorgt.
- 4.22. Mit dem Nutzungsvertrag zur Mietung des Anglerheims hat die Entsorgung von anfallenden Müll durch den Mieter zu erfolgen.

Schlußbemerkung:

Die Objekt- und Bootssteganlage ist für alle Nutzer verbindlich. Bei Zuwiderhandlungen trägt der Verursacher die Folgen. Der Vorstand entscheidet über disziplinarische und rechtliche Maßnahmen.

**Vorstand des DAV-Sportfischerverein
Wusterwitz e.V.**